

**Richtlinie
über die Gewährung von Fördermitteln
für die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden
im Sanierungsgebiet Northeim „Innenstadt“**

- Förderrichtlinie Northeim „Innenstadt“ -

Beschluss des Rates der Stadt Northeim vom 13.12.2018

Präambel

Das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ wurde als städtebauliche Gesamtmaßnahme in der Stadt Northeim durch Schreiben vom 19.06.2017 des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration in die Städtebauförderung - Programmkomponente „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ aufgenommen. Am 15.03.2018 hat der Rat der Stadt Northeim die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ beschlossen. Die Satzung trat durch öffentliche Bekanntmachung am 26.03.2018 in Kraft.

Das für die Förderrichtlinie maßgebliche Fördergebiet (nicht identisch mit dem Sanierungssatzungsgebiet) ist in dieser Richtlinie im Anhang beigefügten Plan gekennzeichnet.

Mit Aufnahme des Gebietes in die Städtebauförderung und Beschluss der Satzung durch den Rat der Stadt Northeim am 13.12.2018 stehen in den kommenden Jahren u. a. Fördermittel für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden im Fördergebiet zur Verfügung.

Die grundlegenden Festlegungen der Förderung für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden werden in dieser von der Stadt Northeim beschlossenen Richtlinie geregelt.

**§ 1
Rechtsgrundlage**

1. Die Stadt Northeim fördert in Anwendung des § 177 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (R-StBauF) mit Mitteln der Städtebauförderung Instandsetzungs- und / oder Modernisierungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
2. Die privaten Modernisierungsmaßnahmen müssen den Gestaltungsvorgaben sowie den Sanierungszielen der Stadt Northeim entsprechen. Denkmalpflegerischen Vorgaben/Stellungnahmen kommen zudem maßgebliche Bedeutung zu.
3. Die jeweilige Maßnahme wird nur dann gefördert, wenn mit der Modernisierungsmaßnahme grundlegende Missstände am oder im Gebäude beseitigt werden. Keine Förderung erfolgt bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.
4. Weiterhin soll die Förderung Maßnahmen unterstützen, die den Energieverbrauch der Gebäude verringern und damit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen begrenzen.

§ 2 Grundlage der Förderung

1. Zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Modernisierung und Instandsetzung (Kostenerstattungsbetrag) bedarf es zwingend einer schriftlichen Vereinbarung (Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag) zwischen der Stadt Northeim und dem Zuwendungsempfänger, in der die durchzuführenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Einzelnen festgelegt werden.
2. Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach Abschluss des Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages begonnen werden.
3. In begründeten Einzelfällen ist im Ausnahmefall nach schriftlicher Genehmigung durch die Stadt ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich.
4. Die Stadt stellt für die Förderung der privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ein Budget aus den verfügbaren Städtebauförderungsmitteln in das Maßnahmenprogramm ein. Die Höhe des Budgets ist abhängig von den Bewilligungen aus Städtebauförderungsmitteln und der Haushaltslage der Stadt Northeim.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen

1. Die Förderung privater Baumaßnahmen beschränkt sich auf Gebäude, die zuvor als „**das Stadtbild prägend**“ eingestuft wurden. Die Zugehörigkeit eines Gebäudes zur Liste **Stadtbild prägender Gebäude** kann bei der Stadt Northeim, Stabsstelle Städtebauförderung, Tel.: +49 5551 966 334/338 abgefragt werden.
2. Ferner ist die Förderung von Bau- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend der R-StBauFG auf Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden möglich (Diese Gebäude müssen nicht Stadtbild prägend sein).
3. Auf die Städtebauförderungsrichtlinie des Landes wird grundsätzlich verwiesen. Förderfähig sind auch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne der Nummer 5.3.3 (2) R-StBauF, die zur Behebung von Mängeln und Missständen der äußeren Gestaltung von Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und zur Verbesserung des Nutzwertes beitragen.

Dies können Einzelmaßnahmen und Verfahren, die der Verbesserung der Erschließung und Bebaubarkeit zu Nutzzwecken dienen, sowie Instandsetzungen von Fassaden, Dächern, Wänden und Decken, wärmedämmende Maßnahmen, Erneuerung von Fenstern, Schaffung von barrierefreien Zugängen, Herstellung von Belichtungen u.Ä. sein.

Förderfähig sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und Gebäudeteilen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäude- und Grundstücksnutzung;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Erschließung der Grundstücke und zur Aufwertung des gebäudebezogenen Wohnumfeldes (z.B. Gestaltung von Innenhöfen, Entsiegelung und Begrünung, Herstellung von Aufenthaltsbereichen, Maßnahmen für das geordnete Abstellen von Fahrrädern, Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehilfen und Müllbehältern);
- Herstellung von barrierefreien Zugängen;
- Maßnahmen zur Schaffung von familien-, alten- und behindertengerechten Wohnungen;

- Instandsetzungen von Fassaden und Fassadenteilen, von Dächern, Außenwänden, deren Bekleidungen und farbigen Anstrichen sowie der Erhalt und Ergänzungen von Gestaltungselementen an Gebäuden;
- Erneuerung von Fenstern und Haustüren;
- städtebaulicher Mehraufwand für ortsbildtypische und –verträgliche Werbeanlagen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäudeenergieeffizienz einschl. der technischen Optimierung der Heizungsanlagen
- weitere Maßnahmen, die der Verbesserung des Stadtbildes dienen;
- Planungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Modernisierungsuntersuchungen).

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

4. Reine Verschönerungs-, sowie laufend erforderliche Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind nicht förderfähig.
5. Andere Fördermittel Dritter wie z.B. Wohnungsbaufördermittel oder Mittel der KfW sind vorrangig einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip) und im Einzelfall anzurechnen.
6. Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können Maßnahmen auch in mehreren Abschnitten durchgeführt werden.
7. Förderfähig sind weiterhin Maßnahmen auf privaten Freiflächen zur Aufwertung und Verbesserung des gebäudebezogenen Wohnumfeldes.

§ 4

Art und Höhe der Zuwendungen

1. Der nach dieser Richtlinie für jedes beantragte Vorhaben zu ermittelnde Kostenerstattungsbetrag wird dem Zuwendungsempfänger im Sanierungsgebiet der Stadt Northeim in Form von Zuschüssen gewährt. Die endgültige Höhe des Zuschusses richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten der förderfähigen Maßnahmen und wird nach Bestätigung der Schlussabrechnung festgelegt.
2. Bei Maßnahmen der durchgreifenden Modernisierung an **Stadtbild prägenden Gebäuden** oder bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen an **Gebäuden mit Leerstand, Fehl- oder Mindernutzung** wird der Kostenerstattungsbetrag auf der Grundlage des Jahresmehrertrages ermittelt. Der Jahresmehrertrag errechnet sich durch Gegenüberstellung der Erträge des Gebäudes vor und der nachhaltig erzielbaren Erträge des Gebäudes nach Durchführung der Modernisierung / Instandsetzung. Als nachhaltig erzielbare Erträge gelten in der Regel die ortsüblichen Vergleichsmieten.
3. Instandsetzungsmaßnahmen an der äußeren Hülle eines **Stadtbild prägenden Gebäudes oder einem Gebäude mit Leerstand, Fehl- oder Mindernutzung**, die keinen Jahresmehrertrag erwirtschaften, werden von der Stadt Northeim mit einem **pauschalen Kostenerstattungsbetrag in Höhe von bis zu 40 %** der bereinigten Herstellungskosten (Herstellungskosten abzüglich eines Betrages für unterlassene Instandsetzung - 10 % der berücksichtigungsfähigen Instandsetzungsausgaben) gefördert.
4. Die aus der Maßnahme entstehenden Kosten müssen gemäß Kostenschätzung mindestens 3.000,00 € (brutto) betragen. .
5. Eine Förderung der Herstellungskosten von Vorhaben im Inneren eines Gebäudes erfolgt nur im Zusammenhang mit außenwirksamen Maßnahmen, die dem langfristigen Erhalt des Gebäudes

dienlich sind und nach Abschluss der Maßnahme keinen bzw. nur einen geringfügigen Jahresmehrertrag erwirtschaften. Es gelten die Fördersätze gemäß Absatz 3.

6. Ein errechneter Zuschussbetrag, der die Höchstgrenze der pauschalen Förderung nach Absatz 4 überschreitet, kann im Einzelfall vereinbart werden, wenn eine Modernisierung und Instandsetzung aus sozialen Gründen sonst nicht durchgeführt werden kann oder wenn besondere städtebauliche Mehraufwendungen aufgrund der besonderen baulichen Situation entstehen.
7. **Notwendige Architekten- oder Ingenieurleistungen** und Kosten für Sachverständige (einschließlich Leistungen von Energieberatern, Restauratoren u.ä.) werden auf der Grundlage der Vergütungsregelungen der HOAI in der jeweils gültigen Fassung bzw. der Vergütungsvorschläge der AHO gefördert. Mit den Planungsleistungen sollen nur nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vorlageberechtigte Architektur- und Ingenieurbüros beauftragt werden.
8. Bei durchgreifenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen kann die Stadt Northeim die Erarbeitung einer **Modernisierungsvoruntersuchung** fordern. Die Kosten dafür sind förderungsfähig. Diese Modernisierungsvoruntersuchung wird **pauschal in Höhe von 80 %** der Kosten, maximal jedoch mit 10.000 € gefördert. Die Förderung der Modernisierungsvoruntersuchung wird auf die Förderung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen angerechnet.
9. Die Ausgaben der Modernisierung oder Instandsetzung müssen im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswerts und die Restnutzungsdauer wirtschaftlich vertretbar sein und dürfen in der Regel nicht mehr als die Kosten eines vergleichbaren Neubaus an gleicher Stelle betragen. Für Gebäude von besonderer geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung können die Ausgaben die Ausgaben eines vergleichbaren Neubaus überschreiten.
10. Der Regelfördersatz bei Maßnahmen zur **Verbesserung des Wohnumfeldes**, zur Verbesserung der Nutzung der Innenbereiche und –höfe und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität auf den Grundstücken **beträgt 30 %** der zuwendungsfähigen Kosten. Die Kosten werden auf 120 €/m² der Hoffläche/Außenfläche beschränkt.

§ 5

Zuwendungsempfänger/Verfahrensablauf

1. Als Zuwendungsempfänger gelten Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Unternehmen der Wohnungswirtschaft sowie Vereine, Verbände und gemeinnützige Stiftungen, wenn es sich dabei um die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte handelt.
2. Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter sind keine Zuwendungsempfänger.
3. Der Bund, die Länder, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind ebenfalls keine Zuwendungsempfänger.
4. Antragsberechtigt sind die o.g. Zuwendungsempfänger von **Stadtbild prägenden Gebäuden** und **Gebäuden mit Leerstand, Fehl- oder Mindernutzung** innerhalb des Geltungsbereiches des **Fördergebietes** im Sanierungsgebiet „Northeim Innenstadt“.
5. Die Antragsstellung des Zuwendungsempfängers erfolgt entsprechend **Anlage 2** bei der Stadt Northeim.
6. Bei Teilmodernisierungs- und Teilinstandsetzungsmaßnahmen reichen die Zuwendungsempfänger mit ihren Anträgen folgende Unterlagen ein:

- Fotodokumentation
 - Lageplan
 - Maßnahmenbeschreibung
 - Kostenermittlung bzw. **vergleichbare** Angebote
 - Wohn- und Nutzflächenberechnung, ggf. der aktuelle Mietzins je Wohneinheit
7. Bei durchgreifenden Sanierungsmaßnahmen reichen die Zuwendungsempfänger die Modernisierungsvoruntersuchung ein.
 8. Über die Förderanträge entscheidet die Stadt nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 6 Förderungsrechtliche Abwicklung

1. Die von der Stadt anerkannten Zuwendungen für die geförderten Maßnahmen werden im Rahmen eines Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages (Fördervereinbarung) zwischen der Stadt und den Zuwendungsempfängern geregelt.
2. Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach Unterzeichnung des Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages begonnen werden. Ein Maßnahmenbeginn vor Abschluss des Vertrages kann zum Förderausschluss führen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt die Zustimmung zum vorzeitigen und förderunschädlichen Maßnahmenbeginn erteilen.
3. Die geförderten Bauleistungen sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und nach der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung zu vergeben.
4. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss und Abnahme der Baumaßnahme.
5. Für durchgreifende Maßnahmen werden die Fördermittel baubegleitend in Raten ausgezahlt. Die Höhe der Raten wird in der Fördervereinbarung geregelt.
6. Die Zuwendungsempfänger weisen sämtliche Ausgaben durch Vorlage von Rechnungen (Original) der Stadt nach. Ist ein Architektur- und Ingenieurbüro beauftragt, sind die Rechnungen von diesem fachlich zu prüfen und frei zu zeichnen. Die Abrechnung und abschließende Feststellung der Förderungshöhe erfolgt durch den Sanierungsträger auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.
7. Änderungen im Umfang und Inhalt der Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Vorher nicht vereinbarte bzw. angezeigte Maßnahmen werden nicht gefördert. Abweichungen von den Antrags- und Vertragsgrundlagen können zum Verlust der Förderung führen.
8. Der Abschluss der Maßnahmen ist durch die Zuwendungsempfänger vollständig zu dokumentieren.

§ 7 Bindungen

1. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, den Fördergegenstand laufend instand zu halten.
2. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, bauliche Maßnahmen und Veränderungen nach Abschluss der Fördermaßnahme nur im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen.
3. Der Fördergegenstand bzw. die Gebäude auf dem Grundstück dürfen nicht als Spielhalle, Wettbüro, Sexshop, Bordell, Wohnungsprostitution und ähnliche Nutzungen verwendet werden.

§ 8 Weitere Festlegungen

1. Über Abweichungen von den in den §§ 2 - 4 festgelegten Bestimmungen entscheidet der Rat der Stadt Northeim im Einzelfall.
2. Im Übrigen obliegt die Umsetzung dieser Richtlinie der Stadt Northeim.
3. Ein Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht, weder dem Grunde noch der Höhe nach.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.
2. Arbeiten, die der Stadt Northeim vor Inkrafttreten dieser Richtlinie angezeigt wurden und denen über einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt wurde, können ebenfalls gefördert werden.
3. Mit der Beschlussfassung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Innenstadt“ tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Northeim, den 14.12.2018

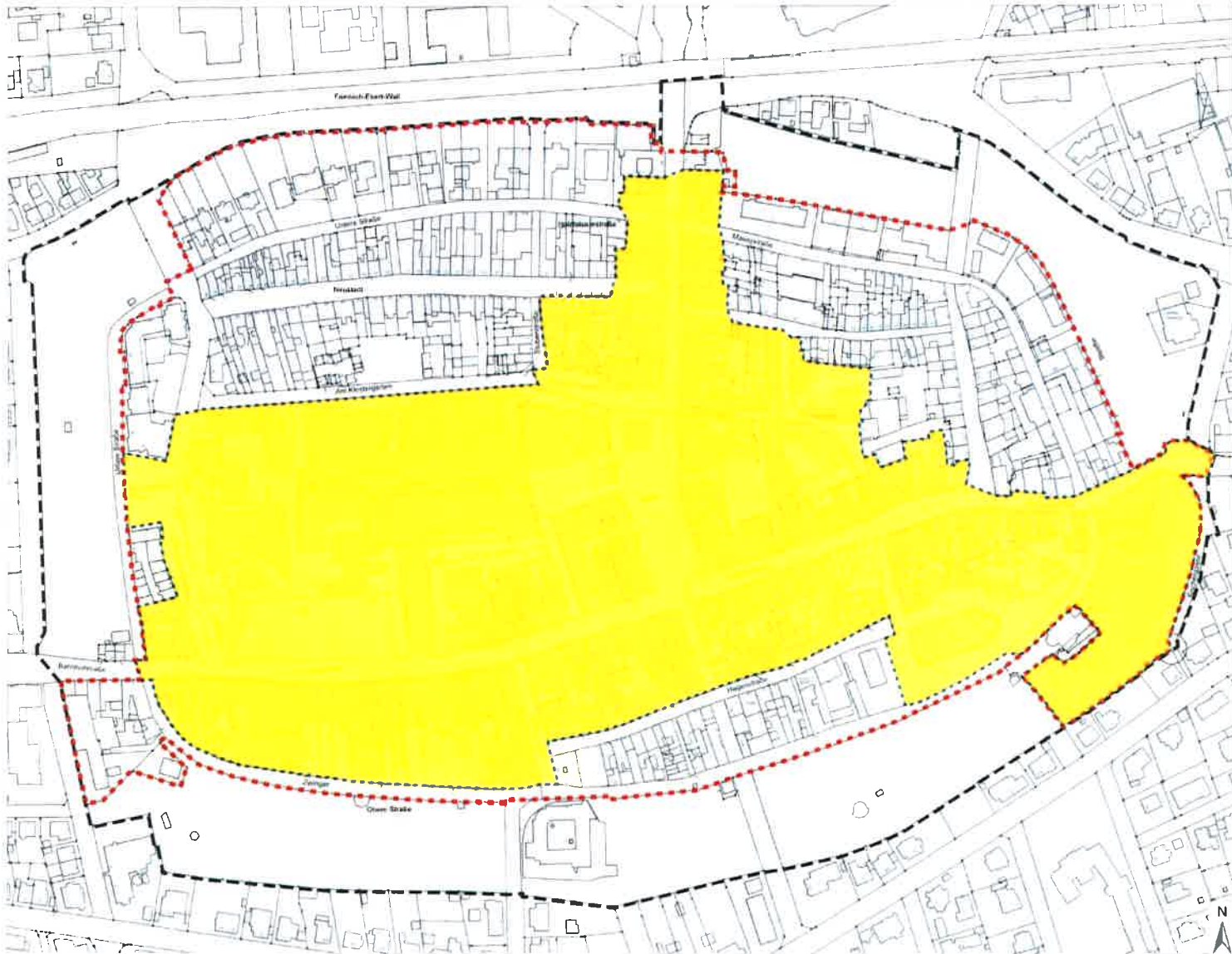
Der Bürgermeister




gez. Simon Hartmann

Simon Hartmann

Anlagen: 1. Gebietsabgrenzung
 2. Antragsformular

Die Richtlinie tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Northeim in Kraft.



-  Abgrenzung Sanierungsgebiet
-  Abgrenzung Fördergebiet
-  Abgrenzung des Untersuchungsgebietes



Stadt Northeim
Vorbereitende Untersuchungen
gem. § 141 BauGB und
Integriertes Entwicklungskonzept
für das Untersuchungsgebiet
"Innenstadt" in Northeim

Plan 9
Abgrenzung Sanierungs- und Fördergebiet

Eigentümer: Name, Anschrift



Stadt Northeim
Stabsstelle Städtebauförderung
Scharnhorstplatz 1
37154 Northeim

PARTNER IM



**Städtebauliche Erneuerung Northeim „Innenstadt“
Antrag auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm „Aktive Stadt- und
Ortsteilzentren“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit beantrage/n ich/wir Zuwendungen aus dem Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für folgende Maßnahme (bitte Auswahl treffen):

- umfassende Modernisierung und Instandsetzung
- Teilmodernisierungsmaßnahmen
- Erarbeitung einer Modernisierungsvoruntersuchung

Antragsteller:

Name
Telefon
e-mail
Anschrift

für das Objekt (Straße, Hausnummer):

Maßnahmenbeschreibung:
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Sind neben den hier beantragten Städtebauförderungsmitteln weitere Fördermittel beantragt ?

nein

ja welche:

Steuerliche Begünstigung nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)

Eine Vereinbarung nach § 7h/10f/11a EStG wird beantragt?¹

ja

nein

Vorsteuerabzugsberechtigung besteht:

ja

nein

Anlagen zum Antrag:

- Eigentumsnachweis (z.B. Grundbuchauszug, Auszug aus dem Liegenschaftskataster)
- Angebot eines Planungsbüros für die Modernisierungsvoruntersuchung
- Verträge mit Architekten und/oder Ingenieuren, Fachplanern, Sachverständigen
- Fotodokumentation des Gebäudes (Ansichten, Details zu beantragten Maßnahmen)
- 3 vergleichbare Kostenangebote je Gewerk
- Kostenschätzung nach DIN 276 (von einem Planungsbüro)
- Berechnung der Wohn- und Nutzflächen, getrennt nach Wohnen und Gewerbe
- bei Vermietung: Mieterträge, getrennt für Wohnen und Gewerbe
- Pläne für die beantragten Maßnahmen (bei umfassender Modernisierung)

Ich/wir versichere/versichern hiermit die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

¹ Abschreibungen nach § 7h/10f/11a EStG sind ausschließlich im Sanierungsgebiet möglich

Hinweise:

Ohne vollständige Angaben ist eine zügige Bearbeitung des Antrages nicht gewährleistet. Ein Baubeginn vor Vertragsabschluss wirkt sich förderschädlich aus. Als Baubeginn zählt bereits der Abschluss eines Bauauftrages. Grundsätzlich können Maßnahmen, die vor der Zuschussbewilligung begonnen wurden, nicht mehr gefördert werden. Gegebenenfalls ist ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn zu stellen.

Die städtische Förderrichtlinie kann unter eingesehen werden.

Neben den Städtebauförderungsmitteln können für bauliche Maßnahmen an Gebäuden steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 7h und 10f des Einkommenssteuergesetzes beantragt werden. Alternativ ist die Inanspruchnahme der steuerlichen Absetzung bei Maßnahmen an Denkmälern nach § 7i des Einkommenssteuergesetzes möglich. Bei Fragen zu den steuerlichen Absetzungen stehen Ihnen die Stadt Northeim, der Sanierungsträger und natürlich Ihr Steuerberater zur Verfügung.

Datenschutzerklärung:

Die Erhebung der in diesem Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten ist zur Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme erforderlich. Dem Eigentümer/Antragsteller ist bekannt, dass diese personenbezogenen Daten in Verfahrensakten bzw. EDV-Systemen gespeichert, verändert oder gelöscht werden können. Er ist damit einverstanden, dass diese Angaben an die im Rahmen der Modernisierung und Instandsetzung zu beteiligenden Stellen (Stadt, Sanierungsträger, NBank, Bundes- und Landesbehörden) unmittelbar weitergeleitet werden, soweit dies erforderlich ist.

Ferner erklärt der Eigentümer sein Einverständnis zur Veröffentlichung von Bildern und Datenmaterial durch die Stadt Northeim und den Sanierungsträger im Zuge der Berichtspflicht gegenüber Bundes- und Landesbehörden sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Checkliste für die Antragstellung

	erforderlich	liegt vor
Antrag auf Fördermittelgewährung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Notwendige Anlagen		
- Eigentumsnachweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Architektenvertrag (soweit vorhanden) Maßnahmenbeschreibung (2-fach) mit Darstellung der Missstände und Mängel und Begründung der Baumaßnahme Fotodokumentation des Gebäudes sowie der Missstände und Mängel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ansichten des Gebäudes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- 3 Kostangebote je Gewerk (in zweifacher Ausfertigung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Alternativ zu Angeboten: Kostenschätzung nach DIN 276 zu durchgreifenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (von Bauvorlageberechtigten zu erstellen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Bestands- und Entwurfspläne des Gebäudes (nur bei durchgreifender Modernisierungsförderung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Flächenberechnung (nur bei durchgreifender Modernisierungsförderung):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Wohnfläche in qm		
• Gewerbefläche in qm		
Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß § 144 und § 145 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung baulicher Anlagen (§ 144 Abs. 1 Nr. 1) ohne Bauantrag nach der NBauO	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Antrag auf Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung von Rechtsgeschäften im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gemäß § 144 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung. Notwendig bei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss von Miet-/Pachtverträgen nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB • Einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB • der Bestellung eines Erbbaurechts nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB • der Veräußerung eines Erbbaurechts nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB • der Bestellung einer Grundschuld nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB • dem Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages nach § 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB • der Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast nach § 144 Abs. 2 Nr. 4 BauGB • der Teilung eines Grundstücks nach § 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB 		
Sonstige Unterlagen		
Bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden:		
<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalrechtlich Genehmigung gemäß §§ 10, 12 bzw. 13 NDschG 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zu verwenden bei reiner Kostenschätzung/-berechnung ohne Vorlage von Angeboten

Lfd. Nr./ Kostengruppe	Bezeichnung	Bruttokosten (EURO)	
Herrichten und Erschließung			
Bauwerk- Baukonstruktionen			
Bauwerk-Technische Anlagen			
Außenanlagen			
Baunebenkosten			
Eigenleistung	gem. Tab. Selbsthilfeverpflichtungserklärung		
Material für Eigenleistung	gem. Tab. Selbsthilfeverpflichtungserklärung		
Summe Gesamtkosten:			

Zu verwenden bei Einholung vergleichbarer Angebote

Gewerk

Name und Sitz der aufgeforderten Unternehmen	Datum der Aufforderung	Angebot abgegeben? Ja / Nein	Angebotspreis in Euro brutto

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgte:

Schriftlich per E-Mail per Fax telefonisch

Über die Aufforderung ist ein Nachweis einzureichen (durch die entsprechenden Schriftstücke, E-Mails, Faxe oder Telefonvermerke).

Hinweis: Es wird empfohlen, dass im Rahmen der Aufforderung zur Angebotsabgabe immer eine Frist zur Abgabe der Angebote gegenüber den Unternehmen genannt wird. Erfolgte Absagen durch die Unternehmen sind schriftlich, per E-Mail oder per Fax zu belegen.

Falls zutreffend:

Es wurden nicht mindestens 3 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, weil:

.....

.....

.....

.....

.....

Zuschlag

Der Auftrag wurde erteilt an folgendes Unternehmen:	
Datum der Auftragserteilung:	

.....

Datum

.....

Unterschrift EigentümerIn/BauherrIn